



Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht

Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

- ▶ Referentenentwürfe zur Umsetzung der sog. Sitzverlegungsrichtlinie in nationales Recht – Änderungen bei Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel
- ▶ Bundeskabinett ändert Referentenentwurf zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und zur Änderung weiterer Vorschriften
- ▶ Datenschutzkonferenz: Online-Händler müssen Gastzugang anbieten
- ▶ BMJ plant Zentralisierung der Aufsicht über nichtanwaltliche Rechtsdienstleister
- ▶ EU-Richtlinienentwurf zu Verbraucherrechten und Werbung mit Nachhaltigkeit
- ▶ Neue EU-Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung mit Leitlinien ab Juni in Kraft
- ▶ Nachhaltigkeitsberichterstattung: Konsultationsentwürfe von EFRAG vorgelegt

Zum Schluss

- ▶ Live-Stream des EuGH

Europäisches und Internationales
Wirtschaftsrecht

Privates Wirtschaftsrecht

Referentenentwürfe zur Umsetzung der sog. Sitzverlegungsrichtlinie in nationales Recht – Änderungen bei Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel

Die beteiligten Ministerien haben Referentenentwürfe zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2121 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen mit Umsetzungsfrist bis Januar 2023 vorgelegt. Von den Änderungen sind nationale wie grenzüberschreitende Umwandlungen (Verschmelzungen, Spaltungen, Formwechsel) betroffen.

Der [Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie \(UmRUG-E\)](#) sieht Änderungen sowohl für nationale Umwandlungen sowie grenzüberschreitende Verschmelzungen vor. Erstmals sollen zudem gesetzliche Bestimmungen für einen grenzüberschreitenden Formwechsel und für eine grenzüberschreitende Spaltung zur Neugründung sowie in bestimmten Fällen auch für eine grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme eingeführt werden. Zudem ist eine Anpassung und „Modernisierung“ des Spruchverfahrens nach dem Spruchverfahrensgesetz im Referentenentwurf enthalten. § 12 HGB soll erweitert werden, so dass auch die Möglichkeit der öffentlichen Beglaubigung mittels Videokommunikation bei Anmeldungen zur Eintragung inländischer Kapitalgesellschaften gemäß §§ 318 Abs. 1, 331 Abs. 1 und 345 Abs. 1 UmwG-E nach grenzüberschreitender Umwandlung besteht. Die Änderungen sollen zum 31.01.2023 in Kraft treten.

Der [Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen](#) schlägt ein neues Stammgesetz, ein Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung (MgFSG-E), sowie punktuelle Änderungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) vor.

Bundeskabinett ändert Referentenentwurf zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und zur Änderung weiterer Vorschriften

Die Rechtswahrnehmung durch Aktionäre soll in der virtuellen Hauptversammlung weitgehend, wie bei der Präsenzversammlung ausgestaltet werden (vgl. hierzu [Pressemitteilung](#) des Bundesministeriums der Justiz). Im Vergleich zum Referentenentwurf sieht der [Regierungsentwurf](#) nun u. a. vor, dass die Satzung der Gesellschaft, die eine virtuelle Hauptversammlung eröffnet, auch bestimmte Gegenstände, die nicht in einer virtuellen Hauptversammlung behandelt werden dürfen, vorsehen kann. Das Freigabeverfahren wird auf den Beschluss über die Satzungsänderung zur virtuellen Hauptversammlung erstreckt. Alle Anträge, damit auch Gegenanträge, und Wahlvorschläge müssen in der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation gestellt werden können. Aktionäre haben das Recht, Stellungnahmen bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung einzureichen; diese sind allen Aktionären bis spätestens vier Tage vor der Versammlung zugänglich zu machen. Alle zugeschalteten Aktionäre können sich in der Hauptversammlung für einen Redebeitrag anmelden. Das Rederecht bezieht sich auf das Auskunftsverlangen, Nachfragen sowie weitere Fragen zu neuen Sachverhalten. Der Vorstand kann vorgeben, dass Fragen spätestens drei Tage vor der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation einzureichen sind; diese Fragen sind allen Aktionären zugänglich zu machen und bis spätestens einen Tag vor der Versammlung zu beantworten. Nicht fristgerecht eingereichte Fragen müssen nicht beantwortet werden, so der Regierungsentwurf. Sind die Antworten einen Tag vor Beginn und in der Versammlung durchgängig zugänglich, darf der Vorstand in der Versammlung die Auskunft zu diesen Fragen verweigern. Zu diesen und weiteren Details, vgl. bitte oben verlinkten Regierungsentwurf. Der Gesetzentwurf wird nun Bundestag und Bundesrat zur Beratung vorgelegt.

Datenschutzkonferenz: Online-Händler müssen Gastzugang anbieten

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder hat beschlossen, dass Verantwortliche, die Waren oder Dienstleistungen im Onlinehandel anbieten, ihren Kunden grundsätzlich einen Gastzugang für die Bestellung bereitstellen müssen.

Die Datenschutzaufsicht eines Bundeslandes ist nicht an einen Beschluss gebunden. Hat diese Datenschutzaufsicht diesen Beschluss allerdings so mitgetragen, wird sie diese konsequenterweise auch so befolgen. Gerichte sind an diese Auslegung nicht gebunden

(sicherlich haben sie jedoch Indizwirkung). Ob ein Unternehmen anders agieren möchte als im Beschluss festgelegt, ist eine strategische Frage. Es hängt z. B. davon ab, ob der Beschluss mehrstimmig gefasst wurde und ob das Unternehmen z. B. in dem Bundesland sitzt, dessen Aufsicht anderer Auffassung war.

Details zum Beschluss:

Auch im E-Commerce gilt der Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO). Danach sind nur die Daten zu erheben, die für die Abwicklung eines einzelnen Geschäfts erforderlich sind. Die zulässige Verarbeitung der personenbezogenen Daten hängt im Einzelfall insbesondere davon ab, ob Kunden einmalig einen Vertrag abschließen wollen oder eine dauerhafte Geschäftsbeziehung anstreben. Dazu müssen Kunden jeweils frei entscheiden können, ob sie ihre Daten für jede Bestellung eingeben und insofern als sogenannter temporärer Gast geführt werden möchten oder ob sie bereit sind, eine dauerhafte Geschäftsbeziehung einzugehen, die mit einem fortlaufenden Kundenkonto verbunden ist.

Daraus ergibt sich Folgendes:

- Verantwortliche, die Waren oder Dienstleistungen im Onlinehandel anbieten, müssen ihren Kunden unabhängig davon, ob sie ihnen daneben einen registrierten Nutzungszugang (fortlaufendes Kundenkonto) zur Verfügung stellen, grundsätzlich einen Gastzugang (Online-Geschäft ohne Anlegen eines fortlaufenden Kundenkontos) für die Bestellung bereitstellen.
- Ohne einen Gastzugang bzw. ohne eine gleichwertige Bestellmöglichkeit kann die Freiwilligkeit einer Einwilligung nicht gewährleistet werden.
- Die mit einem fortlaufenden Online-Konto verbundenen Möglichkeiten der Auswertung der Vertragshistorie für Werbezwecke so wie die Speicherung von Informationen über Zahlungsmittel bedürfen einer informierten Einwilligung.
- Die von den Verantwortlichen verarbeiteten Daten müssen in einer für die Kunden transparenten Weise verarbeitet werden.

BMJ plant Zentralisierung der Aufsicht über nichtanwaltliche Rechtsdienstleister

Einem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zufolge, soll künftig das Bundesamt für Justiz in Bonn die Aufsicht über die „Rechtsdienstleister aufgrund besonderer Sachkunde“ i.S.d. § 10 RDG führen. Zu diesen Rechtsdienstleistern gehören vor allem Inkassounternehmen und Unternehmen, die Rentenberatung anbieten. Doch auch Online-Angebote wie myflightright.com oder billiger-miete.de, die Verbraucher direkt beim Durchsetzen ihrer Ansprüche unterstützen, werden hierunter gefasst. Bislang liegt die Aufsicht bei den Landesjustizverwaltungen, die diese wiederum häufig den Oberlandesgerichten oder Staatsanwaltschaften übertragen haben. Insoweit stellt der geplante Aufsichtswechsel eine Zentralisierung dar. Auch die Registrierung der entsprechenden Unternehmen soll nach dem Entwurf künftig durch das Bundesamt für Justiz vorgenommen und verwaltet werden.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

EU-Richtlinienentwurf zu Verbraucherrechten und Werbung mit Nachhaltigkeit

Die Kommission hat am 30.03.2022 eine Aktualisierung der EU-Verbrauchervorschriften vorgeschlagen, um das Bewusstsein für den ökologischen Wandel zu stärken. Durch die aktualisierten Vorschriften soll laut Kommission sichergestellt werden, dass Verbraucher beim Kauf von Produkten fundierte und umweltfreundliche Entscheidungen treffen können. Sie sollen darüber informiert werden, für welche Lebensdauer ein Produkt ausgelegt ist sowie ob und wie es sich reparieren lässt. Darüber hinaus sollen sie besser vor unzuverlässigen oder falschen Umweltaussagen geschützt werden, indem das sogenannte Greenwashing und irreführende Angaben zur Lebensdauer eines Produkts verboten werden. Hierfür sollen in der [Richtlinie über Verbraucherrechte](#) neue Informationspflichten eingeführt werden. Außerdem schlägt die Kommission Änderungen der [Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken](#) vor, indem sie das Irreführungsverbot konkretisiert und zusätzliche Per-se-Verbote einführt

Die Pressemeldung der Kommission mit weiteren Hintergrundinformationen hierzu finden Sie unter [Kreislaufwirtschaft: Kommission schlägt neue Verbraucherrechte vor](#) (europa.eu). Den Vorschlag der Kommission und ergänzende Papiere (letztere zum Teil ausschließlich in Englisch) finden Sie unter [Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel und Anhang | EU-Kommission](#) (europa.eu).

Der DIHK hat hierzu eine Stellungnahme abgegeben und sich wie folgt geäußert:

- Das Ziel der Förderung nachhaltiger Verbrauchsmuster von Verbrauchern wird geteilt.
- Die vorgeschlagenen Regelungen helfen nicht, dieses Ziel zu verwirklichen. Sie sind rechtlich entbehrlich und verbraucherpolitisch falsch, indem sie zu ausufernden, für Verbraucher unverständlichen Informationen führen.
- Die neu hinzugefügten Per-se-Verbote erscheinen eher zufällig und unsystematisch, ihrem Inhalt nach sind sie bereits heute sanktionierbar.
- Sustainability Claims bedürfen keiner Zulässigkeitskontrolle über die geltenden Irreführungsverbote hinaus.
- Jede „Verbraucherlenkung“ ist insgesamt als latent paternalistische staatliche Lenkung im Einzelfall zu hinterfragen und ausreichend zu begründen.

Neue EU-Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung mit Leitlinien ab Juni in Kraft

Am 10.05.2022 hat die EU-Kommission die neue Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung (Vertikal-GVO) und die entsprechenden Leitlinien in ihrer finalen Fassung veröffentlicht. Die beiden überarbeiteten Regelwerke treten am 01.06.2022 in Kraft und gelten bis zum 31.05.2034. Für laufende Verträge gilt ein Übergangszeitraum bis zum 31.05.2023. Die vorherige, seit 2010 geltende Fassung wurde insbesondere auf den Onlinehandel angepasst.

Die überarbeiteten Regelwerke geben den Unternehmen einfachere, klarere und aktuelle Vorschriften und Leitlinien an die Hand und sollen es ihnen erleichtern, die Vereinbarkeit ihrer Liefer- und Vertriebsvereinbarungen mit den EU-Wettbewerbsvorschriften zu bewerten. Die Anpassung war notwendig geworden, weil sich das Geschäftsumfeld vertikaler Vertriebsvereinbarungen durch die Zunahme des elektronischen Handels und der Online-Verkäufe erheblich verändert hat.

Die deutsche Fassung der Vertikal-GVO finden Sie [hier](#). Die Vertikal-Leitlinien liegen noch nicht in deutscher Sprache vor.

Nachhaltigkeitsberichterstattung: Konsultationsentwürfe von EFRAG vorgelegt

Der von der EU-Kommission im letzten Jahr vorgelegte Vorschlag für eine Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wird derzeit von Rat und Parlament abschließend beraten. Ziel ist, dass Unternehmen vergleichbare und verlässliche Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlichen. Der Vorschlag soll die bestehenden Anforderungen zur nicht finanziellen Berichterstattung ablösen, die durch die sog. CSR-Richtlinie verankert wurden. Rat und Parlament unterstützen die nicht unerhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs sowie des Berichtsinhalts. Gegenstand der überarbeiteten Richtlinie sind auch einheitliche Berichtsstandards, die von der EU-Kommission als delegierter Rechtsakt erlassen werden sollen. EFRAG, die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), soll die Entwürfe für die Berichtsstandards erstellen. Die ersten 13 Entwürfe (ESRS) sind nun mit der Möglichkeit der Bewertung bis zum 08.08.2022 veröffentlicht worden. Zwei Entwürfe betreffen themenübergreifende Angaben und Prinzipien und elf beziehen sich auf die klassische dreigliedrige Nachhaltigkeitsberichterstattung (Environment, Social und Governance /ESG) (Link zu den Entwürfen: <https://www.efrag.org/lab3>). Die Beantwortung des Online-Fragebogen ist über folgenden [Link](#) möglich.

Zum Schluss

Live-Stream des EuGH

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat angekündigt, die Urteilsverkündungen seiner großen Kammer und die Verlesung der Schlussanträge der Generalstaatsanwälte künftig der Öffentlichkeit über einen Live-Stream im Internet zugänglich zu machen. Über eine

sechsmonatige Testphase hinweg sollen auch die Verhandlungen selbst angesehen werden können. Letztere sollen zwar nur zeitversetzt und jeweils für einen kurzen Zeitraum zur Verfügung stehen, dafür jedoch mit simultaner Übersetzung in sämtliche 24 EU-Amtssprachen.



[Über uns](#)

[Impressum](#)



Herausgeber:
DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon 030 20308-0
Fax 030 20308-1000
E-Mail info@dihk.de

Eintrag ins Vereinsregister:
Registernummer 19943B
Vereinsregister Berlin
Amtsgericht Charlottenburg

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.